

Volk- und Anzeiger-Blatt

Erscheint am Donnersta
g und Sonntag und kost
et vierteljährlich 30 fr.

für

Einrückungsgebühr 1 1/2 Fr
für die gedruckte Linie,
oder deren Raum.

Winnenden und seine Umgebend.

Nr. 16.

Sonntag den 23. Februar

1862.

Bekanntmachung.

Das Regierungsblatt Nr. 4 enthält:

A) Gesetz

betreffend die Gewährleistung bei einigen Arten von Haus-
thieren.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimenrathes und unter
Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und
verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Der Verkäufer von Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen hat nur für die hiernach bezeichneten Mängel und nur während der einem jeden derselben beigelegten Frist kraft Gesetzes Gewähr zu leisten, nämlich

A. bei Pferden;

- 1) für schwarzen Star,
- 2) für Koppen ohne Abnutzung der Zähne acht Tage lang,
- 3) für Rog, 4) für Hautwurm, 5) für Dämpfigkeit vierzehn Tage lang,
- 6) für Koller einundzwanzig Tage lang,
- 7) für fallende Sacht achtundzwanzig Tage lang,
- 8) für Mondblindheit (periodische Augenentzündung) vierzig Tage lang;

B. bei Rindvieh:

- 1) für Tragack und Scheidervorfall, sofern er nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkommt, acht Tage lang,
- 2) für Lungenfucht vierzehn Tage lang,
- 3) für fallende Sacht, 4) für Versucht achtundzwanzig Tage lang;

C. bei Schafen:

- 1) für Milbenraude, 2) für Fäule (Anbruch) vierzehn Tage lang;

D. bei Schweinen:

- 1) für die Finnen achtundzwanzig Tage lang.

Ein allgemeines Versprechen, wegen aller Mängel zu haften, wird auf die hier aufgezählten beschränkt.

Art. 2.

Der Verkäufer steht dafür ein, daß das verkaufte Thier von den im Art. 1. bezeichneten Mängeln am Tage der Uebergabe frei sei.

Wenn solche innerhalb der in demselben Artikel festgesetzten und vom Tage nach der Uebergabe zu rechnenden Fristen sich offenbaren, so wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß das Thier schon am Tage der erfolgten Uebergabe mit denselben behaftet gewesen.

Bei Abfözung, sowie die Verlängerung der gesetzlichen Fristen kann nur urkundlich (schriftlich) verabredet werden. Bedungene Fristen werden in derselben Weise berechnet, wie die gesetzlichen.

Art. 3.

Die Gewährleistung fällt weg;

- 1) bei öffentlichen obrigkeitlich angeordneten Verkäufen.
- 2) wenn der Verkäufer sich Gewährfreiheit urkundlich (schriftlich) bedungen hat.
- 3) wenn er beweist, daß dem Käufer der Mangel des Thiers bekannt gewesen ist.

Art. 4.

Wenn der Fall der Gewährleistung eintritt, so kann nur die Aufhebung des Verkaufs, nicht die Minderung des Kaufpreises verlangt werden.

Eine Ausnahme tritt ein, wenn sich der Mangel an dem geschlachteten Stück findet. Hier kann der Käufer den Verkäufer nur auf den Ersatz desjenigen Schadens verlangen, der ihm wegen der durch den Mangel herbeigeführten Unverkäuflichkeit des Fleisches zugeht.

Eine Klage wegen übermäßiger Verletzung kann auf das Vorhandenseyn der im Art. 1. angeführten Mängel nicht gegründet werden.

Art. 5.

Die Aufhebung des Vertrags verpflichtet den Verkäufer zur Erstattung des Kaufpreises, sowie der Kosten des Kaufs und der gerichtlichen Befichtigung und der von dem Verzögerer in der Zurücknahme des Thieres an erwachsenen Kosten der Fütterung und Pflege. An diesen letztgenannten Kosten ist jedoch der vom Käufer aus dem Thiere von jenem Zeitpunkt an gezogene Nutzen in Abzug zu bringen.

Der Verkäufer hat nebst dem Entschädigung zu leisten, wenn er das Daseyn des Mangels gekannt hat.

Art. 6.

Ein Anspruch auf Gewährleistung ist nur zulässig, wenn der Berechtigte innerhalb der gesetzlichen oder verabredeten Fristen der Art. 1. und 2. Klage erhebt oder in dringenden Fällen (Art. 12.) wenigstens den Mangel des Thieres bei Gericht anzeigt, dessen Befichtigung beantragt und in diesem Falle innerhalb weiterer vierzehn Tage Klage erhebt.

Art. 7.

Die Klage auf Gewährleistung kann sowohl vor dem Gerichte, bei welchem der Beklagte seinen ordentlichen Gerichtsstand hat, als auch vor demjenigen, in dessen Bezirk der Vertrag geschlossen worden, erhoben werden.

Dieser letztere Gerichtsstand gilt, vorbehaltlich der durch Staatsverträge festgesetzten anderwärtigen Bestimmungen, insbesondere auch für Ausländer, auch wenn der Beklagte zur Zeit der Ladung nicht im Gerichtsbezirke anwesend ist und keine Vermögensstücke daselbst besitzt.

Art. 8.

Mit der Ladung auf die Klage ist zugleich und mit möglicher Beschleunigung Tagfahrt zur Untersuchung des Thiers anzuordnen.

Die weitere Verhandlung geschieht in abgekürztem Verfahren.

Art. 9.

Die Untersuchung des Thiers geschieht durch den im Gerichtsbezirke angestellten oder nach dem Ermessen des Gerichts durch einen in der Nachbarschaft angestellten geprüften Thierarzt.

Dem Gerichte ist überlassen, je nach Wichtigkeit oder Schwierigkeit des Falls noch einen oder zwei Sachverständige beizuziehen.

Die Parteien können durch Uebereinkommen andere Sachverständige ernennen.

Art. 10.

Die Oeffnung und Zerlegung eines todten Thieres geschieht auf Verlangen einer Partei oder der Sachverständigen.

Geht das Gutachten der Sachverständigen bei einem lebenden Thiere dahin, daß der fragliche Mangel zwar wahrscheinlich bestehe, aber nur durch Oeffnung sicher zu ermitteln sei, so hat derjenige, welcher Gewährleistung fordert, das Recht, den Ausschub der weiteren Verhandlung und nochmalige Untersuchung auf eine von den Sachverständigen zu begutachtende Zeit zu verlangen.

Art. 11.

Zur Untersuchung und zur Zerlegung des Thieres müssen beide Theile rechtzeitig geladen werden.

Wenn Gefahr auf dem Verzuge ruht, und der einen Partei die Ladung nicht zeitig genug eröffnet werden kann, so hat das Gericht einen Vertreter für sie zu bestellen.

Art. 12.

Kann der zur Klage Berechtigte irgend wahrscheinlich machen, daß jeder Verzug sein Klagrecht gefährde, so ist er befugt, auch schon vor Erhebung der Klage bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das mit dem Mangel behaftete Thier sich befindet, auf dessen alsbaldige Besichtigung, geeigneten Falls Oeffnung und Zerlegung anzutragen. Es tritt sodann das in den Art. 9 — 11 vorgeschriebene Verfahren ein.

Art. 13.

Wenn über eine Gewährleistung ein Rechtsstreit entsteht, so ist jede Partei berechtigt, die Versteigerung des Thieres und Hinterlegung des Erlöses zu fordern, sofern die Besichtigung desselben nicht weiter nothwendig ist.

Art. 14.

Der verurtheilte Verkäufer kann, auch ohne vorgängige Sireitverkündigung seinen Vormann auf Gewährleistung belangen, sofern der Mangel in der diesen bindenden Frist sich gezeigt hat.

Die Klage muß jedoch innerhalb vierzehn Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils erhoben werden.

Art. 15.

Was in diesem Gesetze vom Verkaufe gesagt ist, gilt von jeder Art belasteter Eigenthumsübertragung.

Art. 16.

Das Gesetz vom 17. Februar 1767 in Betreff der Hauptmängel beim Vieh ist aufgehoben.

Unser Minister der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 26. Dezember 1861.

W i l h e l m.

Der Justizminister: Wächter Spittler.

Auf Befehl des Königs, der Chef des Geheimen-Cabinet's
M a u c l e r.

Ulm, 16. Febr. Gestern ereignete sich in Neu-Ulm ein tragischer Todesfall. Die zwei Majore der daselbst in Garnison befindlichen bair. Infanteriebataillone ritten mit einander zum Exerciren hinaus, als der eine in Folge einer plötzlichen bäumenden Bewegung seines Pferdes zu Boden stürzt. Hierüber erschrock der andere so sehr, daß er sich alsbald unwohl fühlte, vom Pferde stieg und ein benachbartes Haus betrat, wo er bald darauf den Geist aufgab. Der vom Pferd Gestürzte dagegen trug nicht die geringste Beschädigung davon. Der auf so unverhoffte Weise aus dem Leben Geschiedene ist Hr. Major Ritter von Brentano-Maretti. (Sch. B.)

Aus Kassel wird geschrieben: „Der Kurfürst ist noch immer durch die Folgen des vielberedten Vorganges mit dem Kammerdiener S. genöthigt, den größten Theil des Tages im Bette zu verweilen. Die Spitzen der Behörden machen täglich Krankenbesuche im Palais, natürlich ohne des allerhöchsten Antlizes ansichtig zu werden. Oberhofmarschall von Heringen hat das gesammte Hofdienstpersonal bei Strafe der Entlassung zu unerblicklichem Schweigen über die Ereignisse im Schlosse verpflichtet. (Sch. B.)

P r e u ß e n.

In Berlin herrscht über den Notenkurs große Aufregung; man spricht von nichts anderem. Der König soll ungewöhnlich verstimmt und wenig zugänglich seyn; auf den Ministern liegt sichtlich der Druck der Verhältnisse, das Herrenhaus ist ernst und feierlich wie vor einem Leichenbegängniß und nur in dem Volkshaus ein frischer Geist, als ob es fühle, an ihm sei es, frisch für Preußens Beruf und Ehre einzutreten. Die bevorstehenden Verhandlungen werden Zeugniß ablegen.

Berlin, 15. Febr. Die Konferenzen wegen des Handelsvertrags mit Frankreich werden hier fortgesetzt. Man soll sich von beiden Seiten je mehr und mehr nähern, und es soll besonders darin eine Wendung bemerkbar seyn, daß sich die Berathung jetzt auf bestimmte Punkte beschränkt. Selbst diejenigen, welche die Verhandlung bis jetzt am ungünstigsten beurtheilt hatten, halten einen günstigen Abschluß in nicht fernere Zeit für wahrscheinlich.

F r a n k r e i c h.

Paris, 15. Febr. Es ist interessant, das Urtheil der hiesigen Presse über das Austreten Oestreichs in Deutschland zu vernehmen. Im Allgemeinen erklärt man sich diese Haltung nicht anders, als daß das Wiener Cabinet in der Voraussicht eines nahen Konflikts in Italien einen Theil der deutschen Cabinette zu sich heranziehen wolle, nicht allein um sich eine eventuelle militärische Unterstützung zu suchen, sondern auch, und wohl zunächst, um zu sehen, auf welche Regierungen es überhaupt zählen darf. Im Uebrigen sind die Meinungen sehr getheilt, je nach der Parteistellung. Die ultramontane Partei ist entschieden für Oestreich, und ebenso die legitimistische. Die Art und Weise, wie der Monde, die Gazette de France, die Union sich heute über die östreichische Note aussprechen, gibt den besten Beweis hiefür. Die liberalen Blätter, Temps, Debats, Siecle, Opinion nationale, drücken Sympathieen für Preußen aus, einige jedoch mit dem Zusaze, daß es von Preußens Energie abhängt, die Nation auf seine Seite zu ziehen. Die Regierungsorgane sprechen sich, obgleich mit Vorsicht, zu Gunsten Preußens aus. Der Moniteur ist ebenfalls, seitdem sein Münchener Correspondent in der belgischen Presse scharf mitgenommen

worden, behutsamer geworden, d. h. er nimmt weder für, noch gegen einen der beiden Theile Partei.

Paris. Von Mund zu Mund geht nachfolgender Vorfall, ein Gegenstück zur Sache des Dumollard, welcher sich vor 5-6 Tagen bei St. Germain ereignet haben soll. Am Saume des Waldes begegnete ein Mädchen von St. Germain 2 Gendarmen und hat, sich ihnen anschließen zu dürfen, um durch den Wald zu gehen. „Ich sollte“, sagte das Mädchen, „meinen Bräutigam treffen, und da er nicht gekommen ist, so wäre mir Ihr Schutz sehr erwünscht, denn ich habe 4000 Fr. bei mir.“ Die Gendarmen und das Mädchen setzten ihren Weg mit einander fort, und in der Mitte des Waldes angekommen, erschlugen die Gendarmen das Mädchen und beraubten es. Eine kurze Strecke weiter begegneten die Gendarmen einem jungen Manne, den sie um den Zweck seiner Anwesenheit im Walde befragten. Es war der Bräutigam des Mädchens. Die Gendarmen aber erklärten dem jungen Menschen, daß so eben im Walde ein Mädchen ermordet worden sey -- daß er allein der Thäter sein könne, und verhafteten ihn. Der Mord aber hatte einen Zeugen gehabt -- einen Wilddieb. Auf der nahen Landstraße fanden ihn die beiden Gendarmen, die Büchse und einen erlegten Hasen auf den Schultern. Sie riefen ihn an, er ergriff scheinbar die Flucht, ließ sich aber von dem einen ihm nacheilenden Gendarmen einholen und vor Gericht bringen, dort gestand er sofort seinen Fortstrebel, zeigte aber gleichzeitig das Verbrechen an. Er erklärte, daß einer der Gendarmen Banknoten in seiner Brusttasche, der andere ein blutiges Taschentuch im Stiefel haben müsse. Weibes fand sich vor. Den Blättern ist verboten worden, dieses Vorfalles zu erwähnen, (S. B.)

England.

Der Londoner „Advertiser“ findet die Haltung Preußens in der kurhessischen Sache eben so leidend, unaufrichtig und unpolitisch, wie sein Benehmen als Vertheidiger der Rechte Schleswig-Holsteins. Er prophezeit, daß die Hessen wie die Schleswig-Holsteiner von dem lezigen Träger der preussischen Krone Nichts oder wenig zu hoffen haben. Wie immer, besteht das *ceterum censeo* des „Advertiser“ in einer Vertrauung auf den „bald aufbrechenden Tag“ der allgemeinen deutschen Nationalerhebung.

Anzeigen.

Winnenden.

Für die bekannte

Uracher Bleiche

nehme ich auch heuer wieder, Leinwand und Faden zur pünktlichsten Besorgung an.

M. Vertsch Wittw.

W 8132

Winnenden.

Heute Sonntag den 23. d. Mts. Mehlensuppe bei vorzüglichem Weisensteiner Glasbier. Wozu höflichst einladet G. M ö g l e z. Köfle.



Nächsten Mittwoch als am Jahrmarkt den 26. diß ist Tanz-Unterhaltung bei guter Musik, wozu höflichst einladet M ö g l e z. Köfle.

Abis für Bäcker.

Im Gasthaus zum Köfle ist stets frische gute Bier- und Cigheffe zu haben.

3 Eimer 1861 und 2 Eimer 1860 Wein ist zu verkaufen.

Von wem? sagt die Redaktion.

Ein schönes heizbares Zimmer in der obern Stadt ist zu vermietthen.

Von wem? sagt die Redaktion.

Winnenden.

Reines gutes Salatöl per Schoppen 20 fr. ist zu haben bei Delmüller Wöhrle.

Geld Offert.

250 fl. die voraussichtlich längere Zeit stehen bleiben können, sind gegen gesekliche Sicherheit zu 4 1/2 % fogleich zu haben bei

Carl F. Grob, Schuhmacher.

Winnenden.

Einladung zur Hochzeit.

Nächsten Montag den 24. d. Mts. feiern wir unsere Hochzeit in der Schwane, wozu wir alle Freunde und Bekannte einladen.

Wattfabrikant Lang in Höfen, mit seiner Braut.

Zu obgenannter Hochzeit ladet auf morgenden Montag höflichst ein

G. Schlagenhauff z. Schwane.

Winnenden.

Fortbildungsschule.

Bodenverbesserung, Bodenmischung, und Weinbau von Fr. Hägelle. S. W.



Es ist ungefähr 1 1/2 Bril. Acker im Seizlesbrunnen zu verkaufen. Von wem? sagt die Redaktion.

Ungefähr 1/2 Morgen Baumgut und jungen Weinberg in bestem Zustand, im untern Holzberg bietet zum Verkauf an

Fabrikant H ä g e l e.

W i n n e n d e n.

Geld Antrag.

Es sind 140 fl. Pflegschaftsgeld zu 4 1/2 Prozent sogleich auszuleihen bei

Knopfmacher S c h w a r z.

Bitte um Unterstützung

Die Wittwe L a y e r hat am letzten Samstag ihr einziges Stück Vieh durch Krankheit verloren, und da sie nicht im Stande ist, wieder eine Kuh zu kaufen, so bittet sie um Unterstützung, daß man am Markt (wo möglich) ihr wieder eine Kuh kaufen könnte.

Gaben nehmen in Empfang die Wittwe und Saisensieder K r e h.

Der Stiefsohn.

Novelle von August S c h r a d e r.

Fortsetzung.

Der Agent zitterte vor Aufregung; er hatte ein Geheimniß kennen gelernt, das ihm gute Früchte tragen mußte, wenn er es mit Vorsicht ausbeutete. Daß der freundliche und gutmüthig aussehende Ehrenberg seinen Stiefsohn bis zur Verzweiflung hatte treiben können, um sich ein wahrscheinlich beträchtliches Vermögen anzueignen, war ein Unternehmen, dessen man ihn kaum für fähig gehalten. Falk dachte noch einige Zeit über die Bosheit der Menschen nach, dann legte er sich schlafen.

Am folgenden Morgen erwachte Felix Martens aus einem unruhigen Schlummer. Die gräßlichsten Träume hatten ihn abgemartert; er war so erschöpft, als ob er eine schwere Krankheit überstanden hätte. Die Kraft, das wirklich Geschehene von dem Geträumten zu unterscheiden, kehrte erst spät zurück. Er erinnerte sich des Briefes, den er an seinen Stiefvater geschrieben, aber auch Sophiens, deren liebliches Gesicht sein erster Blick getroffen, nachdem er aus der Betäubung erwacht -- er erinnerte sich ihres Schwures. Das Leben war ihm wieder lieb geworden und mit Entsetzen gedachte er des gräßlichen Entschlusses, dessen völlige Ausführung ein glücklicher Zufall vereitelt hatte.

Frau Westmeier erschien, um sich nach dem Befinden ihres Miethsmannes zu erkundigen. Felix versicherte, daß er sich kräftig genug fühle, um das Bett zu verlassen.

Dann fragte er nach dem Briefe.

„Ich habe keinen Brief gesehen,“ antwortete die Wittwe.

Sie durchsuchte das ganze Zimmer. Felix ward unruhig; er nahm an, daß Sophie das Papier gefunden und eröffnet haben könne. Da er den Versuch, sich das Leben zu nehmen, jetzt bereute, so war es ihm mehr als unangenehm, wenn die Geliebte, an deren Achtung ihm lag, die Zeilen kennen lernte, die Muthlosigkeit ihm diktiert hatten. Er bat die Wittwe, Nachfrage zu halten. Sie eilte die Treppe hinab und trat Falk, der das Haus verlassen wollte,

„Haben Sie einen Brief gefunden, Herr Nachbar?“

„Wo?“ fragte der Agent.

„In dem Zimmer meines Miethsmanns.“

„Nein.“

„Dem armen Menschen liegt viel daran. Außer Ihnen und Sophie hat Niemand das Zimmer betreten.“

„So fragen Sie meine Tochter.“

Die Wittwe wollte gehen. Falk hielt sie zurück.

„Noch eine Frage, Frau Nachbarin.“

„Fragen Sie.“

„Hat der arme Teufel vorzüglich das Dienetrobr geschlossen?“

„Daran zweifle ich: Herr Martens ist ein so guter Mensch, daß er so schlechte Gedanken nicht auskommen läßt.“

„Das Ereigniß bleibt mir dennoch verdächtig. Ist Ihnen die Herkunft des jungen Mannes bekannt?“

(Fortsetzung folgt.)

Fruchtpreise vom Winnender Fruchtmarkt

am 20. Februar 1862.

Getreide-Gattung.	Voriger Rest.		Heutiger Verkauf.		Unerkauft geblieben.		Erlös-Summe fl. tr.	
	fl.	tr.	fl.	tr.	Säcke	fl.	tr.	
Dinkel.	6.	5	6.	277	11	1343	3	
Haber.	—	—	6.	93	—	326	3	

Es gestallten sich die Durchschnitts-Preise und die Differenz gegen die letzte Schranne, wie folgt.

Getreide-Gatt.	Höchst.		Mittl.		Niedst.		Gefal. len.	Bemerkungen
	fl.	tr.	fl.	tr.	fl.	tr.		
Dinkel, Str.	5	40	4	50	4	40	0 fr.	Höchst Niedst
Haber „	3	30	3	28	3	26	0 fr.	Dinkelper Str
Mischling Str.	—	—	—	—	—	—	—	fl. fr. fl. tr.
Kernen	6	40	—	—	—	—	—	5 12 4 27
Waizen	2	15	2	10	—	—	—	Haberper Str.
Gerste	1	20	1	16	—	—	—	3 fl. 34 3 fl. 24
Roggen	—	—	—	—	—	—	—	In Handl und Bogen verkauft.
Einforn	—	—	—	—	—	—	—	
Ackerbohnen	1	40	1	36	—	—	—	
Welschkorn	1	44	1	36	—	—	—	
Wicken	1	36	1	28	—	—	—	8 Pfund Brod 34 fr. 1 Kreuzer Weiden 5 Lotz.
Erbsen	2	—	1	56	—	—	—	
Linsen	2	—	1	54	—	—	—	
Butterl Pfd.	—	25	—	24	—	—	—	—

1 Str. Hen 1 fl. 54 fr., 1 Stück Stroh 15 fr.